

VEREINSORDNUNG

Verein „Netzwerk Freie Kultur“ e.V.
Breiter Weg 30, 39104 Magdeburg
mail@netzwerk-freie-kultur.de
www.netzwerk-freie-kultur.de

**Basis für die Vereinsordnung ist die Satzung „Netzwerk Freie Kultur“ e.V.
zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Vereins**

1 Allgemeines

- 1) Das Netzwerk Freie Kultur ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 6070 eingetragen.
- 2) Das Netzwerk Freie Kultur kann selbst Mitglied in Vereinen sein, als
 1. lokaler Verbund in den zugehörigen Dachverbänden auf Landes- und Bundesebene.
 2. Vertretung für seine Akteur*innengruppen in kollegialen Verbänden oder Vereinen sofern es den Satzungszwecken gem. § 2 dient.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Das Netzwerk Freie Kultur vertritt die Grundsätze von Kunst-, Lehre- und Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG.
- 2) Das Netzwerk ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Zusammenarbeit mit natürlichen oder juristischen Personen, die gegen die vorgenannten Grundwerte verstoßen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 3) Weiteres ist aus der Präambel der Satzung zu entnehmen.

3 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen vom Netzwerk Freie Kultur sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, insbesondere die Geschäftsordnung des Vereins. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) fördernde Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der BGB-Vorstand. Inhalt und Aufbau des Mitgliedsantrags werden durch den BGB-Vorstand bestimmt.

3) Als ordentliche Mitglieder können

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unmittelbar und regelmäßig unterstützen wollen. Entscheidend ist das Wirken als Kulturschaffende in Magdeburg, d.h. Mitglieder sind eigenständig bzw. selbständig regelmäßig künstlerisch oder kulturell aktiv oder verantworten die Produktion oder Aufführung von künstlerischen Inhalten.

4) Als fördernde Mitglieder können

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell, jedoch ohne regelmäßiges Engagement, unterstützen wollen. Sie genießen in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

5) Als Ehrenmitglieder können Personen sowie Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer uneigennütziger Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, vom Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere trotz 2. Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder durch sein Verhalten dem Verein groben Schaden zufügt. Der Vorstand eröffnet das Ausschlussverfahren und teilt dem Mitglied die Eröffnung des Verfahrens und den geplanten Ausschluss schriftlich mit. Der geplante Ausschluss ist zu begründen. Gegen den geplanten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung berät den Einspruch

und kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, beschließen, das jeweilige Verfahren einzustellen. Der Ausschluss wird, soweit das Verfahren nicht eingestellt wird, durch den Vorstand beschlossen.

5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Fälligkeiten des Jahresbeitrages gelten bis Ende 1. Quartal, d.h. 31.03. des laufenden Jahres bzw. drei Monate nach Vereinseintritt
- 3) Die derzeitigen Jahresbeiträge belaufen sich auf

120 € für juristische Personen und Personengesellschaften
(Institutionen, Vereine, Stiftungen und Gesellschaften)

Gemeinnützige und/oder ehrenamtlich geführte Vereine können auf Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung beantragen

60 € natürliche Personen (Einzelkünstler:innen und Kulturschaffende)

30 € Student:innen, Schüler:innen, Inhaber:innen der Otto-City Card oder eines anderen Sozialpasses und Freiwilligendienstleistende

12 € als symbolischer Mindestbeitrag o. ruhender Mitgliedsbeitrag auf Antrag

Über eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag im Einzelfall entscheidet der Vorstand

Fördermitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag von 120 Euro

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Kontoinhaber: | Netzwerk Freie Kultur e.V. |
| Bank | Sparkasse MagdeBurg |
| IBAN | DE26 8105 3272 0641 0724 65 |
| BIC | NOLADE21MDG |

6 Arbeitsabläufe

- 1) Der BGB-Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens quartalsweise. Bei den Beratungen wird Protokoll geführt.
- 2) Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr (BGB-Vorstand und Kuratorium)
- 3) Weitere Arbeitsabläufe sind der Geschäftsordnung des Vereins zu entnehmen.

7 Datenerfassung, -verarbeitung und Datenschutz

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weiteres regelt und bestimmt die Datenschutzerklärung des Vereins.
- 2) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO kann der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n bestellen.
- 3) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Nutzung des datenschutzkonformen Vereinsportals www.netzwerk-freie-kultur.de unterstützt, nimmt dort z.B. die Verwaltung der Mitglieder, Finanzen und Dokumente, Termin- und Veranstaltungsplanungen vor.
Vorstands- und Vereinsmitglieder erhalten entsprechend ihrer Rolle und Gruppenzugehörigkeit passwortgeschützte Zugänge und Berechtigungen im Vereinsportal.
Jedes Mitglied ist berechtigt, seine persönlichen Daten eigenständig zu verwalten.
- 4) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller Daten und Unterlagen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Vorstandsfunktion zugehen und nicht allgemein bekannt sind.

8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte, Art und Umfang der Vereinsarbeit.

Weitere Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sind der Satzung des Vereins zu entnehmen (Satzung des Netzwerk Freie Kultur e.V. § 5).

9 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter:innen

- 1) Zur Führung der laufenden Geschäfte berufen Vorstand und Kuratorium gemeinsam eine Geschäftsführung nach §30 BGB. Die Ausschreibung erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Die Geschäftsführung und potentiell weitere in der Geschäftsstelle tätige Personen können ihre Aufgaben hauptamtlich oder ehrenamtlich wahrnehmen.
- 3) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschäftigen oder anstellen. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus.
- 4) Die Pflichten und Arbeit der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen und eingesetzt wird.